

Paris, den 14. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Ihr Teilfonds wird am 22. März 2024 vom Amundi STOXX Europe 600 Healthcare, einem Teilfonds der Multi Units Luxembourg SICAV, übernommen. Konkret bedeutet das, dass Sie dann Anteile am Teilfonds Amundi STOXX Europe 600 Healthcare halten werden, die Ihre Anteile am Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufnahme keinerlei Maßnahmen Ihrerseits erfordert. Darüber hinaus bleiben das Anlageziel und die Gebühren unverändert.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument "Mitteilung an die Anteilseigner: Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF". Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie genauere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel
Director – ETF, Indexing & Smart Beta



Lyxor Index Fund Société d'investissement à capital variable Geschäftssitz: 9, Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Handels- und Firmenregister Luxemburg B117500

Luxemburg, den 14. Februar 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF

Verschmelzung von

"Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF" (der "übernommene Teilfonds") mit "Amundi STOXX Europe 600 Healthcare" (der "übernehmende Teilfonds")

Inhalt dieser Mitteilung:

- Begründung der Verschmelzung
- Anhang I: Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
- **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
- Anhang III: Zeitplan für die Verschmelzung



Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

(1) Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF, ein Teilfonds des Lyxor Index Fund, an dem Sie Anteile besitzen (der "übernommene Teilfonds");

und

(2) Amundi STOXX Europe 600 Healthcare, ein Teilfonds der Multi Units Luxembourg, einer Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B115129 (der "übernehmende Teilfonds");

(die "Verschmelzung").

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum ("**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**") erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Asset Management S.A.S. 91-93, Boulevard Pasteur 75015 Paris Frankreich

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat



A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach. Wie in Anhang I näher erläutert, weisen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des geographischen Engagements, des Investmentprozesses und des nachgebildeten Index, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und die erwartete Höhe des Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Beide Teilfonds streben ein Engagement in europäischen Unternehmen der Gesundheitsbranche an.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds				
Index	STOXX Europe 600 Health Care	STOXX Europe 600 Health Care				
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter Index-nachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf Euro lautenden und für die Wertentwicklung europäischer Unternehmen der Gesundheitsbranche repräsentativen STOXX Europe 600 Health Care Index (der "Index") nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der "Tracking Error") zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter Index-nachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf Euro lautenden und für die Wertentwicklung europäischer Unternehmen der Gesundheitsbranche repräsentativen STOXX Europe 600 Health Care Index (der "Index") nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der "Tracking Error") zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 1 % betragen.				
Anlagepolitik	Indirekte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Indirekte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.				

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundietf.com.



Bitte beachten Sie, dass sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds für den französischen *Plan d'Epargne Actions* (PEA) zugelassen sind.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Übertragung von Vermögenswerten

Die Verschmelzung wird durch eine Übertragung aller vom übernommenen Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung gehaltenen Vermögenswerte auf den übernehmenden Teilfonds durchgeführt. Das Portfolio des übernommenen Teilfonds wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung nicht neu gewichtet.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Die Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse im übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls die den Anteilseignern des übernommenen Teilfonds zugewiesene Restbarzahlung werden auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung bestimmt. Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Die Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds werden ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit den entsprechenden Anteilsklassen des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilseigner einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem "Cut-Off-Point" (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem "Cut-off-Point" am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.



Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum "Cut-Off-Point", so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- · die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.



ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds oder des übernehmenden Teilfonds.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds				
Name des Teilfonds	Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF	Amundi STOXX Europe 600 Healthcare				
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Index Fund Société d'investissement à capital variable	Multi Units Luxembourg Société d'investissement à capital variable				
Verwaltungs- gesellschaft	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Luxembourg S.A.				
Anlageverwalter	Amundi Asset Ma	anagement S.A.S.				
Referenzwährung des Teilfonds	EUR					
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter Indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf Euro lautenden und für die Wertentwicklung europäischer Unternehmen der Gesundheitsbranche repräsentativen STOXX Europe 600 Health Care Index (der "Index") nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der "Tracking Error") zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter Indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf Euro lautenden und für die Wertentwicklung europäischer Unternehmen der Gesundheitsbranche repräsentativen STOXX Europe 600 Health Care Index (der "Index") nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der "Tracking Error") zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 1 % betragen.				



SRI	4					
Risikomanagement- Methode	Commitment					
Risikoprofil	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Risikokapital, Risiko einer geringen Diversifizierung, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Kontrahentenrisiko, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Risiko, dass das Anlageziel des Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Währungsrisiko, Indexberechnungsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken.	gehören insbesondere die folgenden Risiken: Aktienrisik Risikokapital, Risiko einer geringen Diversifizierun Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf de Sekundärmarkt, Kontrahentenrisiko, Risiko des Einsatze derivativer Finanzinstrumente, Risiko, dass das Anlageziel de Teilfonde nur teilweise erreicht wird. Währungsrisiko Risiko				
Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds richten sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in europäischen Unternehmen der Gesundheitsbranche anstreben.					
SFDR-Klassifizierung	Art. 6					
Indexadministrator	Stoxx Ltd					
	Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.					
	Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter qontigo.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (SXDR).					
Indexbeschreibung	Der Index ist ein Aktienindex, der die Wertentwicklung europäischer Unternehmen repräsentiert, die aus dem STOXX Europe 600 Index ausgewählt werden (der ein Engagement in der Wertentwicklung der 600 liquidesten Aktien mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus entwickelten Märkten in Europa bietet) und die gemäß der Branchenklassifizierungs-Benchmark ("ICB") der Gesundheitsbranche angehören (das "zulässige Universum").					
Referenzindex	STOXX Europe 600 Health Care					
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds streben die Erreichung ihrer Ziele durch indirekte Nachbildung an, indem sie ein im Freiverkehr gehandeltes Swapgeschäft (derivatives Finanzinstrument, das "Derivat") abschließen. Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds können auch in ein diversifiziertes Portfolio mit internationalen Aktien anlegen, deren Wertentwicklung über die Derivate gegen die Wertentwicklung des Referenzindex ausgetauscht wird.					



Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Bis 16:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten Geschäftstags (einschließlich des Geschäftstags, an dem die betreffenden Anträge eingehen) bearbeitet, der auch der Tag ist, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.						
Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem übernommenen oder dem übernehmenden Teilfonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt.						
	Sekundärmarkt: Da der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) sind, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom übernommenen oder übernehmenden Teilfonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für "Bid-Ask"-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.						
Französischer Anlagesparplan (<i>Plan d'Epargne en</i> <i>Actions</i> – PEA)	Zulässige						
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von "Aktienfonds" erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvSTG-E in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 94 % seines Nettovermögens ausmachen.	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von "Aktienfonds" erfüllt. Der übernehmende Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normaler Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens ausmachen.					
Geschäftsjahr und Bericht	1. November bis 31. Oktober 1. Januar bis 31. Dezember						
Abschlussprüfer	Deloitte Audit PricewaterhouseCoopers, Société coopérative						
Verwahrstelle							
Verwaltungsstelle							
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg S.A.						



ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds					Übernehmender Teilfonds									
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs- politik	Hedged?		Gesamt- gebühren*	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs- politik		Sonstige Verwaltungs-	_	Verwaltungs- gebühren (max.)**
Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF - Acc	LU1834986900	EUR	Thesaurierend	Nein	0,30 %	0,30 %	Amundi STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF Acc ¹	LU1834986900 ²	EUR	Thesaurierend	Nein	0,30 %	0,20 %	0,10 %
Lyxor STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF - Dist	LU2082997516	EUR	Ausschüttend	Nein	0,30 %	0,30 %	Amundi STOXX Europe 600 Healthcare UCITS ETF Dist ¹	LU2082997516 ²	EUR	Ausschüttend	Nein	0,30 %	0,20 %	0,10 %

¹ Neue Anteilsklasse

² ISIN beibehalten zwischen der übernommenen Klasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds

^{*} Management-Gebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Management-Gebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

^{**} Die Gesamtgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.



ANHANG III Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	14. Februar 2024
Cut-Off-Point	18. März 2024 um 16.00 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 18. März 2024 um 16.00 Uhr bis zum 21. März 2024
Letztes Bewertungsdatum	21. März 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	22. März 2024*

^{*} oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.